Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen (43) flüssiger oder gasförmiger  
wassergefährdender Stoffe [[1]](#footnote-1)

Dieses Formular ist für jede Abfüll- / Umschlaganlage auszufüllen.

Nr. der Abfüll- / Umschlaganlage bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Anlage für:

flüssige Stoffe (50)

gasförmige Stoffe (50)

Abgefüllte / umgeschlagene Stoffe / Abfälle (Abfallschlüssel):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Handelsname und Stoffbezeichnung | WGK | allgemein wassergefährdend |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):

Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)

Zweck der Anlage:

Befüllen und / oder Entleeren von Behältern

Laden und Löschen von Schiffen

Umschlagen von Verpackungen oder Behältern

Max. Volumen oder max. Masse über einen Zeitraum von 10 Minuten:       [m³] oder [t]

Mittlerer Tagesdurchsatz (52):       [m³] oder [t]

Größtes Volumen oder größte Masse der Umladeeinheit:       [m³] oder [t]

Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung des Überfüllens von ortsbeweglichen Behältern: (z. B. Überfüllsicherung, Zählervoreinstellung, automatisch schließende Abrisskupplung, Gaspendelung)

Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevolumen(44) für austretende Stoffe:

Rückhaltevolumen:       [m³]

Erläuterungen über Ausführungen der Rückhaltemaßnahmen: (z. B. umlaufende Aufkantungen, Barrieren, organisatorische Rückhaltemaßnahmen, etc.)

Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser (soweit die Anlage nicht überdacht ist) (45)

Beschreibung der Dichtfläche (53)

*(Schnittzeichnungen sind beizufügen)*

Asphaltdecke nach TRwS 786

Betondecke nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Betongüte:

Dichtungsbahn Material:

Beschichtung Material:

Stahlwanne Material:

sonstiges Material:

Nachweis der wasserrechtlichen Eignung (46) der Anlage gemäß § 63 WHG

☐ eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird beantragt

eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, weil die Eignung gemäß § 41 AwSV nachgewiesen wird - Begründung:

*Hinweis: Für die Ausnahmen von der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV ist für alle Teile einer Anlage ein Nachweis zu erbringen und durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach AwSV zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.*

Die Nachweise gemäß § 63 Abs. 4 WHG liegen für folgende verwendete Anlagenteile vor: (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Auffangraum, Fugenabdichtungen)

Für folgende Anlagenteile / Bauprodukte werden Einzelnachweise (z. B. Gutachten) geführt:

Sind Rückhalteeinrichtungen [[2]](#footnote-2) für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)

ja  nein

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?

ja  nein

Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?

ja  nein

Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?

ja  nein

Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

festgesetzt

vorläufig gesichert

nein

Überschwemmungsgebiet:

festgesetzt

vorläufig gesichert

nein

Erdbebenzone:  ja:        nein

Rechnerischer Nachweis / Gutachten

1. Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV) [↑](#footnote-ref-2)